

Der PLUS Schutz Rückzahlungsversicherung liegt ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen der Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, D-65205 Wiesbaden, Deutschland, und der Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, mit Sitz in Venlo zugrunde. Die Handelsregisternummer für die Credit Life International N.V. lautet: Nr. 24332512, die für die RiMaXX International N.V. Nr. 24332497, jeweils eingetragen bei der Kamer van Koophandel Limburg-Noord. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Wolf-R. Bringewald. Vorstand: Christoph Buchbender, Udo Klanten, Hans-Peter Kuhnhehn, Jutta Stöcker, jeweils bei beiden Gesellschaften. Alle Personen, die mit der Ikano Bank GmbH einen Kartenvertrag (Ikano Card inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte) als Hauptkarteninhaber abgeschlossen haben, können dem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und sind im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen versichert. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind Vertragsbestandteil und gleichzeitig Ihr Versicherungsschein. Ein Anspruch kann nur im Rahmen dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen geltend gemacht werden.

**§ 1 Was ist versichert?**

Der Versicherungsschutz durch die Rückzahlungsversicherung besteht bei Zahlungspflichten aus der Inanspruchnahme Ihrer Ikano Card inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte mit der Ikano Bank GmbH im Fall des Todes, der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit bzw. bei Aufgabe der selbständigen Tätigkeit des Hauptkarteninhabers/ Hauptdarlehensnehmers. Der Versicherungsschutz unterliegt gewissen Leistungsvoraussetzungen, die im Folgenden näher bezeichnet werden.

**§ 2 Welche Voraussetzungen müssen bei Beitritt erfüllt sein?**

Mit Beantragung der Rückzahlungsversicherung bestätigen Sie, dass Sie eine Privatperson sind, die älter als 18 Jahre und jünger als 65 Jahre ist, dass Sie in der Bundesrepublik Deutschland wohnhaft sind und, dass über Ihr Vermögen ein Konkurs-/Insolvenzverfahren weder beantragt noch eröffnet ist. Wenn Sie keine berufliche Tätigkeit ausüben, kann der Versicherungsschutz lediglich für den Todesfall in Anspruch genommen werden.

**§ 3 Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?**

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt am selben Tag, an dem Sie dem Versicherungsschutz telefonisch oder schriftlich zustimmen, sofern Sie den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag nicht widerrufen.

**Widerrufsrecht:** Sie haben das Recht, Ihre Beitrittserklärung zum Gruppenversicherungsvertrag innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen widerrufen. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zugang der Widerrufsbelehrung, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und der weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG i.V.m. der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) in Textform (im elektronischen Geschäftsverkehr nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1, S. 1 BGB, § 8 Abs. 4 VVG). Gehen Ihnen die vorgenannten Unterlagen zunächst nur teilweise zu, ist für den Fristbeginn der Zeitpunkt maßgeblich, an dem die Unterlagen vollständig zugehen. Der Widerruf muss in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an die Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden, Telefon: 06122-999150, Telefax: 06122-999191, E-Mail: ikano-card@ikano-bank.de, zu richten.

**Widerrufsfolgen:** Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen herauszugeben.

(2) Im Fall der Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit tritt der Versicherungsschutz erst nach einer Frist von drei Monaten nach Abschluss des Versicherungsvertrages (Wartezeit) und nach Ablauf einer eventuellen Sperrfrist nach § 144 SGB III in Kraft. Eine während der Wartezeit eintretende Arbeitsunfähigkeit oder eintretende oder bekannt gewordene bevorstehende Arbeitslosigkeit ist nicht versichert.

(3) Der Versicherungsschutz endet, wenn:  
 - der Gruppenversicherungsvertrag zwischen Credit Life/RiMaXX International N.V. und der Ikano Bank GmbH gekündigt wird und nicht durch einen anderen Versicherungsvertrag ersetzt wird (Sie werden mindestens 30 Tage vor Eintreten dieses Ereignisses von der Ikano Bank GmbH benachrichtigt),  
 - Ihr Ikano Card Konto inklusive zugehöriger Finanzierungs- und Aktionsprodukte beendet wird,  
 - Sie die monatlich fällige Prämie nicht zahlen,  
 - Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen  
 - oder versterben.

(4) Die Dauer des Versicherungsverhältnisses beträgt ein Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, sofern Sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss der Versicherungsperiode schriftlich gegenüber dem Versicherungsnehmer die Kündigung des Versicherungsverhältnisses verlangt haben. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Kündigungsverlangens an Ikano Bank GmbH, Otto-von-Guericke-Ring 15, 65205 Wiesbaden. Eine Prämienrückzahlung kann nicht verlangt werden. Ein Rückstellungswert ist nicht vorhanden. Für diese Risikolebensversicherung findet § 169 VVG keine Anwendung findet. Eine Beteiligung an ggf. entstehenden Überschüssen und an Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) ist ausgeschlossen, § 153 Abs. 1 VVG.

**§ 4 Wer erhält die Versicherungsleistung?**

Die Ikano Bank GmbH erhält die aus der Versicherung gezahlte Leistung zur Tilgung Ihrer Zahlungsverpflichtungen. Die monatlichen Zahlungen werden Ihrem Konto bei der Ikano Bank GmbH gutgeschrieben, so als hätten Sie die Zahlung selbst veranlasst.

**§ 5 Unter welchen Voraussetzungen erbringen wir eine Versicherungsleistungen und wie hoch ist diese?**

(1) Die Zahlung von Versicherungsleistungen basiert auf dem ausstehenden Negativsaldo Ihres Ikano Card Kartenkontos inklusive Ihres zugehörigen Finanzierungs- und Aktionsproduktes vom Tag vor Eintritt des Versicherungsfalles. Der Negativsaldo ist der Betrag, den Sie der Ikano Bank GmbH zur vollständigen Tilgung Ihrer Schuld aus der Verwendung Ihrer Ikano Card bzw. gemäß dem Rückzahlungsplan Ihrer Finanzierungs- und Aktionsprodukte zahlen müssen, einschließlich der Zahlungsrückstände von max. 3 Monaten, bis zur Höhe des vereinbarten Kreditrahmens. Verfügungen aufgrund der Verwendung der Ikano Card nach Erreichen der vorgenannten Zeitpunkte werden für die Berechnung der Leistung aus dem geltend gemachten Versicherungsfall nicht berücksichtigt.

(a) Leistung im Todesfall:  
 Sollten Sie infolge einer Krankheit oder eines Unfalls vor Ihrem 65. Geburtstag sterben, zahlen wir den ausstehenden Negativsaldo Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Sterbedatum.

(b) Leistung bei Arbeitsunfähigkeit:  
 1) Sie haben Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie am ersten Tag Ihrer Arbeitsunfähigkeit:  
 - Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben,  
 - in einem Arbeitverhältnis stehen oder selbständig sind und  
 - infolge einer nach Versicherungsbeginn eingetretenen, ärztlich nachgewiesenen Gesundheitsstörung vorübergehend außerstande sind, Ihre bisherige berufliche Tätigkeit in keiner Weise auszuüben, sie auch nicht ausüben und keiner anderen Erwerbstätigkeit nachgehen.  
 2) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 42 Tagen vom ersten Tag der Arbeitsunfähigkeit an gerechnet. Für diese ersten 42 Tage werden keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitsunfähigkeit nachweisen können.

3) Die Versicherungsleistung bei Arbeitsunfähigkeit endet, sobald  
 - Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen,  
 - Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich Teilzeitbeschäftigung) oder nicht mehr arbeitsunfähig sind,  
 - Sie unbefristet berufsunfähig werden (Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Sie nach medizinischem Befund im bisher ausgeübten Beruf auf nicht absehbare Zeit mehr als 50 % erwerbsunfähig sind),  
 - der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,  
 - die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde,  
 - sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten,  
 - Sie Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge eines unfreiwilligen Verlustes Ihres Arbeitsplatzes haben oder  
 - Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(c) Leistung bei Arbeitslosigkeit/Aufgabe der selbständigen Tätigkeit:  
 1) Als vormals Angestellter haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, Sie mindestens die letzten 6 Monate und wenigstens 18 Stunden pro Woche in einem unbefristeten, bezahlten, sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei ein und demselben Arbeitgeber in der Privatwirtschaft oder als Angestellter des öffentlichen Dienstes gearbeitet haben, bei der Bundesagentur für Arbeit als beschäftigungslos und aktiv nach einer neuen Arbeitsstelle suchende Person gemeldet sind und Arbeitslosengeld I beziehen. Darüber hinaus haben Sie nicht in einem der folgenden Arbeits- oder Dienstverhältnisse gestanden: Saisonarbeit, projektgebundene Arbeit, für die Sie speziell angestellt wurden, Arbeitsverträge während der Probezeit und Ausbildungszeiten, Beamte und Pensionäre, Wehrpflicht- oder Zivildienstleistende, Kurzarbeiter und Beschäftigung bei Ehegatten oder in direkter Linie Verwandten.  
 Als vormals Selbständiger haben Sie Anspruch auf die Versicherungsleistung, wenn Sie zum Zeitpunkt des ersten Tages Ihrer Arbeitslosigkeit Ihren 65. Geburtstag noch nicht erreicht haben, sind mindestens 24 Monaten ohne Unterbrechung denselben freien Beruf ausgeübt haben, bzw. ein Gewerbe betrieben haben oder unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss auf die Leitung einer Person- oder Kapitalgesellschaft, in welcher Sie selbst als Organ tätig gewesen sind, ausgeübt haben und

diese Tätigkeit aus wirtschaftlichen Gründen (außer durch Arbeitsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit) unfreiwillig und nicht nur vorübergehend eingestellt haben (z.B. durch Insolvenz/Konkurs), sich aktiv um Arbeit bemühen und daneben keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben und Sie in den letzten 24 Monaten mit dieser Tätigkeit ein Einkommen erzielt haben, welches monatlich mindestens 40 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht.

3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt nach Ablauf einer Karenzzeit von 3 Monaten vom ersten Tag des Anspruchs auf Arbeitslosengeld I. Für diese ersten 3 Monate werden bei Arbeitslosigkeit keine Versicherungsleistungen gezahlt. Danach zahlen wir monatlich 3 % des ausstehenden Negativsaldos Ihres Kartenkontos vom Tag vor dem Eintritt der Arbeitslosigkeit bzw. im Fall eines Finanzierungs- und Aktionsproduktes Ihre monatlich fällige Kreditrate für jede darauf folgende Periode von 30 Tagen, für die Sie Ihre Arbeitslosigkeit nachweisen können.

4) Die Versicherungsleistung bei Arbeitslosigkeit endet, sobald:  
 - Sie Ihren 65. Geburtstag erreichen,  
 - der ausstehende Negativsaldo zurückgezahlt ist,  
 - die maximale Versicherungsleistung gezahlt wurde sowie nach Ablauf einer Leistungsdauer von 12 Monaten je Leistungsfall, insgesamt nach einer Leistungsdauer von 36 Monaten pro Vertrag,  
 - Sie kein Arbeitslosengeld I mehr beziehen,  
 - Sie einen Anspruch auf die Zahlung von Versicherungsleistungen infolge einer Arbeitsunfähigkeit haben,  
 - Sie Ihre Erwerbstätigkeit wieder aufnehmen (einschließlich einer Teilzeitbeschäftigung) oder  
 - Sie in den Ruhestand oder Vorruhestand eintreten.

(2) Bei Kartenverträgen ist die Höchstleistung im Todesfall begrenzt auf 10.000 EUR bzw. 300 EUR monatlich im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Ikano Card Konten Sie besitzen. Bei Finanzierungs- und Aktionsprodukten ist die Höchstleistung ist im Todesfall begrenzt auf 10.000 EUR bzw. 1.500 EUR monatlich im Fall der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, wie viele Ikano Finanzierungsverträge Sie abgeschlossen haben.

(3) Im Falle eines erneuten Leistungsfalls müssen die Anspruchsvoraussetzungen der vorstehenden Absätze erneut erfüllt sein.

**§ 6 Wann ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**

(1) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei Tod oder einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:  
 (a) eine Ihnen bekannte ernsthafte Erkrankungen (das sind Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufs, der Wirbelsäule und Gelenke, der Verdauungsorgane, Krebs, HIV-Infektion/Aids, chronische Erkrankungen) und Unfallfolgen, wegen derer Sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Beginn des Versicherungsschutzes ärztlich behandelt wurden, wenn der Versicherungsschutz binnen der ersten 24 Monate nach Beginn des Versicherungsschutzes eintritt und mit diesen Erkrankungen oder Unfallfolgen in ursächlichem Zusammenhang steht.  
 (b) Selbsttötung oder deren Versuch innerhalb der ersten drei Jahre seit Beginn des Versicherungsschutzes; Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.  
 (c) Alkohol- oder Drogenmissbrauch,  
 (d) Kriegereignisse, Aufruhr, Terrorismus oder innere Unruhen;  
 (e) radioaktive Kontamination.

(2) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitsunfähigkeit verursacht durch:  
 (a) Rückenschmerzen und in Zusammenhang mit der Wirbelsäule auftretende Erkrankungen,  
 (b) Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch oder eine aus diesem Zustand heraus entstehende Komplikation,  
 (c) eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung,  
 (d) durch nicht medizinisch indizierte Behandlungen/chirurgische Eingriffe (z.B. Schönheitsoperationen, Piercings),  
 (e) Gesundheitsstörungen beginnend während der 3-mon. Wartezeit,  
 (f) absichtliche Selbstverletzung.

(3) Keine Versicherungsleistung wird gezahlt bei einer Arbeitslosigkeit verursacht durch:  
 (a) Entlassung oder Kündigung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bereits eingeleitet oder innerhalb der 3-monatigen Wartezeit schriftlich erklärt wird,  
 (b) Auflösung oder Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags;  
 (c) den Eintritt in den Vorruhestand (auch bei Erhalt von Arbeitslosengeld) oder den endgültigen Ruhestand,  
 (d) Kündigung aufgrund von Fehlverhalten, insbes. fristlose Kündigung;  
 (e) Streik oder rechtswidrige Handlungen,  
 (f) Umstände, die in § 6 Abs. 2 genannt werden.

**§ 7 Analoge Anwendung der Regelungen zur Arbeitslosigkeit bei Aufgabe der Selbständigen Tätigkeit**

Sofern keine spezielle Regelung für die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit getroffen wurde, finden die vorgenannten Regelungen zur Arbeitslosigkeit analog Anwendung.

**§ 8 Welche örtlichen Grenzen gelten für den Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz gilt weltweit. Eine Arbeitsunfähigkeit muss jedoch von einem in Deutschland oder einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) niedergelassenen Arzt bescheinigt werden. Die Versicherungsdeckung bei einem unfreiwilligen Verlust des Arbeitsplatzes gilt nur bei schriftlicher Kündigung einer in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedsland der EU ausgeübten Erwerbstätigkeit, sofern bei Verlust dieser Erwerbstätigkeit ein Anspruch auf die Zahlung von Arbeitslosengeld besteht.

**§ 9 Wie wird die Prämie gezahlt?**

Die im Antrag angegebene Prämie für Ihren Versicherungsschutz ist monatlich zahlbar und berechnet sich aus dem jeweils aktuellen Negativsaldo Ihres Kartenkontos. Sie wird von der Ikano Bank GmbH zusammen mit der monatlichen Rate für die Inanspruchnahme des Kreditrahmens über das eingeräumte Kartenkonto eingezogen. Die zahlbare Prämie versteht sich inklusive der ggfs. jeweils gültigen Versicherungssteuer, die automatisch bei einer Änderung angepasst wird. Während des Bezugs von Leistungen aus dieser Versicherung aufgrund von Arbeitsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Aufgabe der selbständigen Tätigkeit sind die Prämien weiter zu entrichten.

**§ 10 Wie wird der Schaden gemeldet?**

(1) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie sich umgehend telefonisch oder schriftlich mit der Ikano Bank GmbH, Telefon: 06122-999150, Telefax: 06122-999191 in Verbindung setzen. Zur Klärung des Leistungsanspruches sind die folgenden Dokumente erforderlich:  
 Bei einem Todesfall: eine amtliche Sterbeurkunde; ein von einem zugelassenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis über die Feststellung des Todes und die Todesursache.  
 Bei Arbeitsunfähigkeit: ein von einem eingetragenen Arzt ausgestelltes ärztliches Zeugnis zur Attestierung der Arbeitsunterbrechung mit Angaben zur Ursache und Dauer sowie eine Krankenkassenbescheinigung mit Angaben zu Ursachen und Dauer von Krankheiten vor Vertragsbeginn.  
 Bei Arbeitslosigkeit: das vom Arbeitgeber ausgestellte Entlassungs- oder Kündigungsschreiben mit Angaben zu Datum, Grund, Datum des Inkrafttretens der Kündigung bzw. Entlassung, Anmeldung beim Arbeitsamt und Nachweis über den Bezug von Arbeitslosengeld I. Die Versicherer werden bei Bedarf weitere Unterlagen oder Informationen anfordern (z.B. Kopie der Gewerbeabmeldung, Handelsregisterlöschungsnachweis, Einkommenssteuererklärung, durch Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüfte Gewinn- und Verlustrechnungen, Bilanzen, Quartalsberichte etc.).

(2) Die Leistungsprüfung kann erst erfolgen, wenn alle Unterlagen und Informationen vollständig vorliegen. Zeigen Sie den Versicherungsfall schuldhaft nicht unverzüglich an, wird die Versicherungsleistung erstmalig zum Zeitpunkt nach Ihrer Anzeige erbracht.

**§ 11 Bei wem können Sie Beschwerden vorbringen?**

Liegt ein Anlass zur Beschwerde vor, sollten Sie sich zunächst mit der Credit Life International N.V. und der RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, in Verbindung setzen. Wenn das Problem nicht zu Ihrer Zufriedenheit gelöst werden sollte, haben Sie jederzeit das Recht, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Gauricherstraße 108, 53117 Bonn zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

**§ 12 Datenschutz/Freier Zugang zu Informationen**

Sämtliche von Ihnen bereitgestellten persönlichen Daten werden von Credit Life International N.V. und RiMaXX International N.V. jeweils Noorderpoort 9, 5916 PJ Venlo, Niederlande, ausschließlich zur Abwicklung dieser Versicherung verwendet. Sie können die Einsicht und Änderung der gespeicherten Daten verlangen; wenden Sie sich zu diesem Zweck bitte schriftlich an die vorgenannten Versicherer.